



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-21-027

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Genehmigung der maßgeblichen Punkte nach Art. 18 Abs. 4 Fernleitungsverordnung  
gegenüber

der ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, gesetzlich vertreten durch  
die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post  
und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen  
Homann,

durch ihre Vorsitzende Barbie Kornelia Haller,

ihre/n Beisitzer Dr. Werner Schaller

und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 21.09.2021 beschlossen:

1. Der Beschluss vom 09.10.2017, Az. BK7-16-012, wird mit Wirkung zum 01.10.2021 aufgehoben.

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

2. Die folgenden Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin werden als maßgebliche Punkte, zu denen Informationen gemäß Art. 18 der Verordnung(EG) Nr. 715/2009 zu veröffentlichen sind, mit Wirkung zum 01.10.2021 genehmigt:

Grenzübergangspunkte:

- Deutschneudorf
- Lubmin II
- Deutschneudorf EUGAL Brandov

Zone Grenzübergangspunkte:

- GCP GAZ-SYSTEM / ONTRAS

Punkte zu Speichern:

- UGS Peckensen
- UGS Kraak
- UGS Staßfurt
- UGS Allmenhausen
- VGS Storage Hub

Sonstige:

- Aggregat NAP
- Aggregat Produktionsanlage

3. Sollte an einem der in Ziffer 2. genannten Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin dauerhaft die Möglichkeit von Ein- bzw. Ausspeisungen von Transportkunden wegfallen, so entfällt die Genehmigung für diesen Punkt mit Wirkung für die Zukunft. Sollten zu den in Ziffer 2. genannten Punkten weitere Punkte hinzutreten, an welchen dauerhaft von Transportkunden Einspeisungen in bzw. Ausspeisungen aus dem Fernleitungsnetz der Antragstellerin vorgenommen werden können, gelten diese bis zur Erteilung eines Folgebeschlusses ebenfalls als genehmigt.
4. Die Antragstellerin wird verpflichtet, einen Wegfall bzw. ein Hinzutreten maßgeblicher Punkte in ihrem Fernleitungsnetz, zu denen Informationen gemäß Art. 18 der Verordnung(EG) Nr. 715/2009 zu veröffentlichen sind, der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.
5. Ein Widerruf bleibt vorbehalten für den Fall, dass ein Punkt nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 nicht mehr zu den für die Transparenzanforderungen maßgeblichen Punkte gehört.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

- 1 In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, nach Art. 18 Abs. 4 und dem Anhang I der *Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005* in der zuletzt durch die *Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018* geänderten Fassung (im Weiteren: „FernleitungsVO“).
- 2 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.03.2021 eine Liste der Ein- und Ausspeisepunkte ihres Netzes, in der sie elf Punkte als maßgebliche Punkte gekennzeichnet hat, vorgelegt und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt.
- 3 Mit Beschluss vom 30.06.2011, Az. BK7-11-019, hatte die Beschlusskammer die von der Antragstellerin als maßgeblich gekennzeichneten Punkte ihres Netzes erstmals genehmigt.
- 4 In 2016 wurden die erstmaligen Genehmigungen der maßgeblichen Punkte der insgesamt 16 Fernleitungsnetzbetreiber einer Überprüfung unterzogen. Anlass hierfür war der Vorbehalt der Beschlusskammer, bei relevanten Änderungen in Bezug auf die buchbaren bzw. maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes einen entsprechenden Folgebeschluss zu erteilen. Relevante Änderungen hatten sich beispielsweise durch den einheitlich durch die Fernleitungsnetzbetreiber verwendeten ETSO-Code anstatt des individuellen Unternehmenscodes oder durch den Wegfall der Anzeige der Flussrichtung ergeben, da alle Transportrechte insbesondere auf unterbrechbarer Basis in beide Richtungen angeboten werden können. Nach Durchführung einer erneuten Konsultation des Marktes, hat die Beschlusskammer seinerzeit für neun Fernleitungsnetzbetreiber Folgebeschlüsse erteilt. Bei den anderen Fernleitungsnetzbetreibern war kein Folgebeschluss notwendig, da nur marginale Änderungen vorlagen. Im Rahmen dieses Prozesses wurde eine Aktualisierung der Internetveröffentlichung für alle Fernleitungsnetzbetreiber vorgenommen. Die Beschlusskammer genehmigte im Zuge dieser Überprüfungen auf Antrag der Antragstellerin am 09.10.2017, Az. BK7-16-012, eine aktualisierte Liste der maßgeblichen Punkte nach Art. 18 FernleitungsVO. Die Genehmigung vom 30.06.2011, Az. BK7-11-019, wurde im Zuge dessen aufgehoben.
- 5 In dem Beschluss vom 09.10.2017 (Az. BK7-16-012) hat sich die Beschlusskammer vorbehalten, bei relevanten Änderungen in Bezug auf die buchbaren bzw. maßgeblichen Punkte des Netzes der Antragstellerin einen entsprechenden Folgebeschluss zu erteilen, um die konkrete Reichweite der hiermit erteilten Genehmigung zu einem späteren Stichtag klarzustellen, aber auch, um eine

sinnvolle Erweiterung zum Informationsgehalt der zu veröffentlichenden Informationen zu erwirken.

- 6 Anlässlich der Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021 und der Implementierung von Vermarktungsmöglichkeiten an Virtuellen Kopplungspunkten (VIPs) hat die Beschlusskammer die erteilte Genehmigung der Antragstellerin einer erneuten Überprüfung unterzogen und sieht aufgrund erheblicher Veränderungen im Zuge der Marktgebietszusammenlegung die Erteilung eines Folgebeschlusses mit Wirkung zum 01.10.2021 als notwendig an.
- 7 Vom 04.05. bis zum 25.05.2021 hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation der zur Genehmigung vorgelegten Punkte der Antragstellerin und neun weiterer Netzbetreiber gemäß Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO durchgeführt und den Netznutzern und den Fernleitungsnetzbetreibern als Adressaten der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von dieser Möglichkeit haben der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), die Open Grid Europe GmbH (OGE), die Gascade Transport GmbH (Gascade) und die Gastransport Nord GmbH (GTG Nord) Gebrauch gemacht.
- 8 Der BDEW hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Angaben in der Spalte „Hinweise“ zu den einzelnen maßgeblichen Punkten uneinheitlich und deshalb für die Netznutzer nicht transparent genug sind. Die drei Fernleitungsnetzbetreiber haben in ihren Stellungnahmen ausschließlich Änderungen an den unternehmenseigenen maßgeblichen Punkten angeregt, die auf der Veränderung der Punktstruktur ihres jeweiligen Netzes basiert. Die Änderungen bezogen sich auf Löschungen, Änderungen in der Bezeichnung oder Nachmeldungen von EIC/ETSO Codes für Punkte.
- 9 Die Antragstellerin beantragt nun mit Schreiben vom 30.03.2021 drei Grenzübergangspunkte, eine Zone Grenzübergangspunkt und fünf Punkte zu Speichern ihres Fernleitungsnetzes als maßgebliche Ein- und Ausspeisepunkte gemäß Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO einzuordnen. Da einzelne Endkunden und Produktionsanlagen gem. Anhang I Ziffer 3.2. Unterziffer 2. der FernleitungsVO wie ein maßgeblicher Punkt zu aggregieren sind, beantragt die Antragstellerin zudem einen maßgeblichen Punkt Aggregat NAP und einen maßgeblichen Punkt Aggregat Produktionsanlage zu genehmigen.
- 10 Im Einzelnen sind das:
 

Grenzübergangspunkte:

  - Deutschneudorf
  - Lubmin II
  - Deutschneudorf EUGAL Brandov

Zone Grenzübergangspunkte:

  - GCP GAZ-SYSTEM / ONTRAS

Punkte zu Speichern:

- UGS Peckensen
- UGS Kraak
- UGS Staßfurt
- UGS Allmenhausen
- VGS Storage Hub

Sonstige:

- Aggregat NAP
- Aggregat Produktionsanlage

- 11 Der Antragstellerin wurde am 07.09.2021 der Entscheidungsentwurf zur Stellungnahme übersandt. Mit E-Mail vom 13.09.2021 und mit Schreiben vom 17.09.2021 hat sie Stellung genommen.
- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

13 Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, da die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die bisherige Genehmigung war infolgedessen aufzuheben. Zudem konnte die Genehmigung nur verbunden mit den Nebenbestimmungen der Tenorziffern 3. bis 5. erteilt werden.

### 1. Rechtsgrundlage

14 Die Aufhebung der Genehmigung vom 09.10.2017 durch Tenorziffer zu 1. basiert auf dem mit der Entscheidung BK7-16-012 ausgesprochenen Widerrufsvorbehalt bzw. § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG.

15 Die Genehmigung nach Tenorziffer 2. beruht auf Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 sowie § 29 Abs. 1 EnWG.

16 Die auflösende und aufschiebende Bedingung in Tenorziffer 3. beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

17 Die Auflage im Tenorziffer zu 4. findet ihre Grundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

18 Der Widerrufsvorbehalt im Tenorziffer zu 5. basiert auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

### 2. Formelle Voraussetzungen

19 Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

#### 2.1. Zuständigkeit

20 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die auf Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG i.V.m. Art. 24 und Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO; die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### 2.2. Antragsbefugnis

21 Der Antrag ist statthaft und die Antragstellerin ist antragsbefugt. Rechtsgrundlage für eine Genehmigung der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, ist Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass die maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, von den zuständigen Behörden nach Konsultation der Netznutzer genehmigt werden.

#### 2.3. Rechtliches Gehör und Konsultation

22 Vor ihrer Entscheidung hat die Beschlusskammer rechtliches Gehör hinreichend gewährt. Vor dem Erlass der Entscheidung ist der Antragstellerin gemäß § 56 Abs. 1 S. 3, § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

23 Auch den Marktteilnehmern wurde zu den vorgelegten maßgeblichen Punkten nach Art. 18 FernleitungsVO im Rahmen einer Konsultation, in der Zeit vom 04.05.2021 bis 25.05.2021, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Beschlussfassung berücksichtigt. Die Vorgabe des Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

### **3. Materielle Voraussetzungen**

24 Auch die materiellen Voraussetzungen der Entscheidungen nach Tenorziffern 1. bis 5. liegen vor.

#### **3.1. Aufhebung der bisherigen Genehmigung nach Tenorziffer 1.**

25 Die mit Beschluss vom 09.10.2017 (Az.: BK7-16-012) erteilte Genehmigung wird mit Wirkung zum 01.10.2021 aufgehoben. Gemäß der Tenorziffer 3. der damaligen Entscheidung hatte sich die Beschlusskammer den Widerruf gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ausdrücklich vorbehalten. Der Widerrufsvorbehalt gibt der Behörde die Befugnis, bei umfangreichen Änderungen der Sach- bzw. Rechtslage den Beschluss mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen und dadurch seine Wirksamkeit zu beenden. Daneben ist die Regulierungsbehörde auch gem. § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG befugt, eine nach § 29 Abs. 1 EnWG erteilte Genehmigung nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass diese weiterhin den Voraussetzungen für eine Genehmigung genügen.

26 Da sich die buchbaren bzw. maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes und die Struktur der Darstellung dieser Punkte im Zuge der Marktgebietszusammenlegung und Implementierung der VIPs erheblich verändern werden, ist es – insbesondere aus Transparenzgründen – erforderlich, der Antragstellerin einen dem neuen Antrag entsprechenden Folgebeschluss zu erteilen. Dies dient insbesondere einer besseren Übersicht der maßgeblichen Punkte und angesichts der bevorstehenden genannten Änderungen der Marktverhältnisse der Herstellung größtmöglicher Transparenz.

#### **3.2. Genehmigung gemäß Tenorziffer 2.**

27 Die von der Antragstellerin genannten Punkte werden gemäß der Tenorziffer 2. der vorliegenden Entscheidung als maßgebliche Punkte mit Wirkung ab dem 01.10.2021 genehmigt.

28 Nach Ziffer 3.2. Unterziffer 1. des Anhangs I der FernleitungsVO gehören zu diesen maßgeblichen Punkten mindestens:

29 *„a) alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Produktionsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Produzenten verbunden sind;*

*b) alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzonen von Fernleitungsnetzbetreibern miteinander verbinden;*

*c) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Anlage, physischen Erdgashubs, Speicher- und Produktionsanlagen verbinden, es sei denn, diese Produktionsanlagen sind gemäß Buchstabe a ausgenommen;*

*d) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2009/73/EG erforderlich ist.“*

- 30 Informationen für einzelne Endkunden und Produktionsanlagen, die nicht unter die Definition der maßgeblichen Punkte unter Ziffer 3.2 Unterziffer 1. Buchstabe a) fallen, werden in aggregierter Form zumindest pro Bilanzzone veröffentlicht. Für die Anwendung dieses Anhangs werden die aggregierten Informationen, die einzelne Endkunden und Produktionsanlagen betreffen, die gemäß Ziffer 3.2 Unterziffer 1. Buchstabe a) von der Definition der maßgeblichen Punkte ausgenommen sind, als ein maßgeblicher Punkt betrachtet (vgl. Ziffer 3.2. Unterziffer 2. des Anhangs I der FernleitungsVO).
- 31 Bei den von der Antragstellerin vorgelegten Ein- und Ausspeisepunkten handelt es sich um die maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin gemäß Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2. Unterziffer 1. des Anhangs I der FernleitungsVO, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind.
- 32 Im Rahmen der Konsultation der Netznutzer wurde zu den genannten Punkten der Antragstellerin keine Stellungnahme abgegeben.
- 33 Auch eine Überprüfung der von der Antragstellerin als maßgeblich eingeordneten Punkte ihres Fernleitungsnetzes durch die Beschlusskammer hat keine Erkenntnisse ergeben, die gegen die Vollständigkeit der vorgelegten Liste der maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin sprechen. Die von der Antragstellerin im Rahmen der Stellungnahme eingebrachte Berichtigung der Bezeichnung bestimmter Punkte wurde berücksichtigt.

### **3.3. Bedingung nach Tenorziffer 3. und Mitteilungspflicht nach Tenorziffer 4.**

- 34 Die in Tenorziffer 3. enthaltene Bedingung ist erforderlich und angemessen.
- 35 Durch die Regelungen in Tenorziffer 3. wird gewährleistet, dass bei einem Wegfall von maßgeblichen Punkten (z.B. aufgrund von Marktgebietzusammenlegungen oder der Implementierung weiterer VIPs) oder bei einem Hinzutreten von neuen buchbaren Punkten (z.B. aufgrund der Inbetriebnahme neuer Speicher oder LNG-Anlagen) die Antragstellerin auch künftig entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Informationen zu allen Punkten veröffentlicht, die gemäß Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2. Unterziffer 1. des Anhangs I der FernleitungsVO als maßgebliche Punkte einzuordnen sind. Individueller Änderungsbeschlüsse, die sich auf einzelne hinzutretende Punkte beziehen, bedarf es in diesen Fällen nicht, da die Genehmigung für hinzutretende Punkte bereits

mit dem vorliegenden Beschluss erteilt wird, für wegfallende Punkte hingegen ohne Weiteres gegenstandslos wird (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG). Sollten an den wegfallenden Punkten jedoch trotz Wegfall der Buchbarkeit noch Kapazitätsverträge weiterlaufen, so besteht auch für diese Punkte weiterhin die Verpflichtung, Informationen zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung endet erst, wenn alle Kapazitätsverträge für diesen Punkt beendet sind. Dementsprechend tritt ein Wegfall der Genehmigung für diesen Punkt nach der Formulierung in Tenorziffer 3. erst dann ein, wenn die Möglichkeit von Ein- bzw. Ausspeisungen von Transportkunden dauerhaft wegfallen ist.

- 36 Die Beschlusskammer weist an dieser Stelle darauf hin, dass es in Bezug auf den Grenzübergangspunkt Lubmin II als maßgeblichen Punkt im Sinne von Tenorziffer 3. in Zukunft zu einer Änderung kommen könnte. Das zwischen dem Anlandepunkt Lubmin II und der 12 Seemeilengrenze gelegene Teilstück der Nord Stream II ist eine Verbindungsleitung im Sinne von Art. 2 Nr. 17 Alt. 2 der Richtlinie 2009/73/EG in der Fassung aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/692 (Gasrichtlinie). Diese Verbindungsleitung unterfällt grundsätzlich der Netzzugangsregulierung und wäre damit auch in ein deutsches Marktgebiet zu integrieren. Gemäß § 20 Abs. 5 S. 7 EnWG haben Netzbetreiber alle Kooperationsmöglichkeiten auszuschöpfen, um die Zahl der Netze oder Teilnetze sowie der Bilanzonen möglichst gering zu halten. In diesem Zusammenhang obliegt Fernleitungsnetzbetreibern nach § 20 Abs. 1 S. 1 GasNZV die Bildung von Marktgebieten. Gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 GasNZV ist spätestens ab 1. April 2022 aus den bestehenden zwei Marktgebieten ein gemeinsames Marktgebiet zu bilden. Der Verordnungsgeber bezweckt hiermit nicht nur die Zusammenlegung der bestehenden Marktgebiete, sondern er will die Bildung weiterer Marktgebiete unterbinden (so ausdrücklich die Begründung in BR-Drs. 419/17, S. 14f.).
- 37 Die Beschlusskammer behält sich vor, bei umfangreichen Änderungen in Bezug auf die buchbaren bzw. maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin einen entsprechenden Folgebeschluss zu erteilen, um die konkrete Reichweite der hiermit erteilten Genehmigung zu einem späteren Stichtag klarzustellen. Bis zur Erteilung eines solchen Folgebeschlusses wird die Beschlusskammer Transparenz hinsichtlich der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, dadurch sicherstellen, dass sie in regelmäßigen Abständen bzw. anlassbezogen eine Liste der genehmigten maßgeblichen Punkte aller deutschen Fernleitungsnetzbetreiber auf ihrer Internetseite veröffentlichen wird.
- 38 Um diese Liste führen und ggf. die Notwendigkeit von Folgebeschlüssen auf einer sicheren Tatsachenbasis beurteilen zu können, bedarf es der Mitteilungspflicht der Antragstellerin nach Tenorziffer 4. Dies steht im Einklang mit § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, wonach die Beschlusskammer die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung versehen kann, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage).

**3.4. Widerrufsvorbehalt nach Tenorziffer 5.**

- 39 Die Beschlusskammer behält sich mit ihrer Entscheidung in Tenorziffer 5. gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG den Widerruf dieser Genehmigungsentscheidung für den Fall vor, dass ein Punkt nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 nicht mehr zu den für die Transparenzanforderungen maßgeblichen Punkten gehört.
- 40 Dieser Vorbehalt soll sicherstellen, dass Veränderungen des Bestandes an maßgeblichen Punkten im Fernleitungsnetzes der Antragstellerin berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. So kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden.

**4. Nebenentscheidungen nach Tenorziffer 6.**

- 41 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Nr. 8 EnWG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Barbie Kornelia Haller

Vorsitzende

Dr. Werner Schaller

Beisitzer

Diana Harlinghausen

Beisitzerin